

Niederlassung [Schluss]

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6. - , für Postabonnenten Fr. 6. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. März 1921

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Niederlassung.

Von Dr. jur. C. A. Schmid, Rechtsanwalt, Zürich.

(Schluß.)

3.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nicht angibt, die Auslandschweizer (430,000) heimzurufen, daß uns selbst dies nicht davor schützen würde, Ausländer für gewisse Arbeiten zu benötigen. Aber bei uns sind viele Tausende von Ausländern, die als solche durchaus überflüssig, unnötig und unerwünscht sind, die sehr wohl durch (Ausland-) Schweizer ersetzt werden könnten und sollten. Die Notwendigkeit, daß in der Schweiz 600,000 Ausländer etabliert und gleichzeitig über 400,000 Schweizer im Ausland niedergelassen sind, diese „Notwendigkeit“ besteht nicht.

So sicher es ist, daß die Schweiz die italienischen und deutschen Spezialarbeiter nach wie vor nicht entbehren kann, ebenso sicher ist es, daß sie keine Ausländer für kaufmännische und technische Branchen unbedingt benötigt. Diese Parallele kann vollständig von A bis Z durchgeführt werden. Für die Zulassungspolitik wird sie auch tatsächlich durchzuführen sein, und die heutige Fremdenpolizei handelt auch darnach. Es folgt daraus, daß die normale Niederlassungspraxis endlich den längst benötigten entschlossenen Schutz der nationalen Arbeit auch uns bringt, wie andere Länder, die es zudem bei weitem nicht so bitter nötig haben, ihn schon lange besitzen. Darüber können unsere Auslandschweizer ebenso betrübliches wie belehrendes berichten. Wenn die Schweiz sich staatsvertraglich ihre Rechte, die sie als souveräner Staat sowieso behauptet, derer sie sich aber durch die frühere Vertragspolitik leider begeben hatte, wieder ausdrücklich vorbehält, so tut sie nur, was die andern Staaten, trotz der Verträge, immer getan haben. Daß die unliegenden vier Vertragsstaaten in der Schweiz vergleichsweise unendlich viel größere Interessen haben, sich erobern konnten, kann nicht wundern. (Zahlen von 1910):

1. 220,000 Deutsche i. d. Schweiz machen 40% all. hiesig. Ausl. u. 6% d. Schweizerbev. aus.

2. 202,000 Italiener „ „ „ 37% „ „ „ 5,4% „ „ „

3. 64,000 Franzosen „ „ „ 11,5% „ „ „ 1,15% „ „ „

Demgegenüber machen die Schweizer in Deutschland $\frac{1}{10000}$ der Bevölkerung aus (68,000)

„ „ „ „ „ Italien $\frac{1}{40000}$ „ „ „ (11,000)

„ „ „ „ „ Frankreich $\frac{1}{15000}$ „ „ „ (90,000)

Diese vergleichsweise viel größeren Interessen der drei Großmächte auf unserem Hoheitsgebiete sind in Wirklichkeit viel zu groß und tun unserer eigenen Gebietshoheit wesentlichen Abbruch. Das Gebot der Selbsterhaltung bezieht, daß nicht nur jedes weitere Steigen der Beteiligung der Grenzvölker an unserer Einwohnerschaft unterbleibt, sondern sogar das vorhandene Uebermaß herabgesetzt, abgebaut wird. Es liegt nicht im nationalen Interesse der Schweiz, daß die Zahl der Ausländer sich nur gleichbleibt: sie muß reduziert werden. Der europäische Fremdenkoeffizient beträgt — die Schweiz inbegriffen! — 1,5 %. Der schweizerische beläuft sich auf 15 %, also das zehnfache. Die nächsthöchste Ziffer zeigt Frankreich mit 3 % = $\frac{1}{5}$ des unsrigen. Und die französischen Staatsgelehrten qualifizieren ihn als kritisch!

Wenn die Schweiz an die äußerste Grenze geht und auf alle Wünsche — die übrigens reine Wünsche und keine Unrechte bedeuten — Rücksicht nehmen will, so darf nicht über 10 % gegangen werden: Somit müssen 5 % = rund 200,000 Ausländer definitiv abgehen. Selbstredend finden sich unter den 600,000 Ausländern, die gerade da sind, neben vielen, die erwünscht sind, viel mehr solche, die absolut unerwünscht (im nationalen Interesse) sind und bleiben. An Stelle der unerwünschten können in Aus-tausch erwünschte, ja notwendige Elemente treten.

Macht die Schweiz, nachdem sie ihre naturgemäß beschränkte Aufnahmefähigkeit erkennt hat, nachdem sie zur vollen Erkenntnis der Invasionsgefahr für ihre trinationale Existenz durchgedrungen ist, nachdem sie mit der importierten, expansionistischen Niederlassungspolitik aus Selbsterhaltungstrieb gebrochen, macht sie von ihrem souveränen und autonomen Selbstbestimmungsrecht und von dem daraus fließenden „Vorbehalte ihrer nationalen Interessen“ Gebrauch, läßt sie aber trotzdem noch eine 10-prozentige Ueberstremdung, als absolutes Maximum, gelten —, dann hat sie nach außen wie nach innen die denkbar äußerste Konzession gemacht. Außer dem Schweizerbürger hat überhaupt niemand einen Rechtsanspruch auf Einreise, Niederlassung in der Schweiz. Sie bestimmt, ob sich jemand auf ihrem Gebiet niederläßt, sie bestimmt die Vorbedingungen und Bedingungen. Wer die Niederlassung bewilligt erhalten hat, unter bestimmten Bedingungen erhalten hat, der ist dann in seiner Rechtsstellung in der Schweiz und gegenüber und im Vergleich zum Schweizerbürger gemäß den speziellen bezüglichlichen Niederlassungsvertragsbestimmungen differenziert und definiert.

Von Gleichstellung, Gleichberechtigung, Gleichbehandlung mit dem Schweizer schlechthin, wie dies leider bis dahin für den Fremden in der Schweiz galt, ist selbstverständlich nicht mehr die Rede. Trotzdem die Verträge dem Schweizer die Gleichbehandlung im Vertragsausland mit dem Nationalen (auf dem Papier) zusicherten, hat der Schweizer materiell diese Gleichbehandlung nie erfahren. Für den Schweizer waren diese Verträge „Teken Papier“ à la Bethmann-Hollweg.

Der neue schweizerische Normalniederlassungsvertrag, wenn er vom Fremdstaate A akzeptiert ist, gibt keineswegs x-beliebig vielen Angehörigen des Vertragsstaates A, schon rein deshalb, weil sie Angehörige des Staates A sind, unbeeiden einen „Anspruch aus Vertrag“ auf Etablierung in der Schweiz, wie das bisher leider praktiziert wurde. Der neue schweizerische Normalniederlassungsvertragstext erklärt: daß der Fremde aus dem Staate A, wenn er überhaupt zur Niederlassung in der Schweiz zugelassen wird und worden ist, die und die von derjenigen des

Schweizerbürgers so und so unterschiedene (selbstredend nicht gleiche!) Rechtsstellung haben soll.

Selbstverständlich hält es der Staat N. mit Schweizern, die eventuell sich auf seinem Gebiete würden niederlassen wollen, genau gleich.

Der bloße, immer nur vorübergehende Aufenthalt unterliegt diesen Bestimmungen nicht, involviert aber andererseits auch keine Rechte, wie sie die einmal (bedingt) gewährte Niederlassung mit einbegreift.

Abschließend muß noch gesagt sein, daß sich die Schweiz diejenigen Staaten, mit denen sie sich auf den Normalniederlassungsvertrag einläßt, sehr sorgfältig auswählen wird, und zwar sowohl wegen der internen als auch wegen der Interessen der Auslandschweizer, eingedenk der praktischen Erfahrungen, die sie und ihre Angehörigen im Auslande heute hinter sich haben:

Summum jus — summa injuria!

(Das wundervollste Papier-Recht ist oft das größte Unrecht!)

Arbeitslosigkeit und Armenpflege.

Unsere amtlichen und freiwilligen Armenpfleger haben das Jahr hindurch öfters Gelegenheit, arbeitslos und stellenlos Gewordene zu unterstützen. Bald infolge Ueberstellung auf dem Arbeitsmarkt oder infolge Arbeitsmangel bei bestimmten Erwerbsgruppen; dann wieder wegen Selbstverschuldens der Betroffenen: Arbeitszucht, Pflichtvernachlässigung, wegen Streik oder Aussperrung. Aber immer haben die Armenpfleger das Gefühl, sie können wohl für die Folgen der Arbeitslosigkeit helfend einstehen, aber den Ursachen des Übels sei ihrerseits kaum beizukommen. Na mitunter besteht sogar noch das Vorurteil, wer arbeiten wolle, finde immer Arbeit, und bei der Arbeitslosigkeit spiele in der Regel persönliche Schuld durchaus keine nebenjächliche Rolle. Es hält nicht immer leicht, dies doch recht oberflächliche Urteil zu korrigieren. Die Wichtigstellung wird erschwert durch die Tatsache, daß es unter den Arbeitslosen immer solche gibt, die bei der Auswahl ihnen zugewiesener Arbeitsgelegenheiten außerordentliche Vorsicht an den Tag legen und alle Bemühungen eines eifrigen Armenpflegers zunichtemachen. Daher der etwa geäußerte Verdacht, es sei den Arbeitslosen mehr um die Unterstützung, als um die Arbeit zu tun.

Bei dem Umfang, den jetzt die Arbeitslosigkeit in unserem Land genommen hat, werden derartige Erwägungen nicht mehr in Betracht fallen und auch obgenannte Beobachtungen keinesfalls verallgemeinert werden dürfen. Die Frage nach dem Selbstverschulden der Einzelnen kann nicht mehr gestellt werden, nachdem die wirtschaftliche Krisis zu so vielen Arbeitseinstellungen und Personalentlassungen Anlaß gegeben hat. Im vorliegenden Fall wäre die Bezeichnung „höhere Gewalt“ zwar nicht zutreffend. Hinter der Krise steht der von untern Gewalten diktierte Krieg, der die wirtschaftliche Gleichgewichtslage auf dem Weltmarkt auf Nohre hinaus gründlich erschüttert hat. Die Arbeitslosigkeit ist eine universale, und die Lähmung der Kauf- und Konsumkraft tritt allenthalben in die Erscheinung. Wir haben ein Recht, von historischen und politischen Grenzen unseres Vaterlandes zu reden und die Pflicht diese nach Kräften zu schützen, aber wir haben kein Recht und keinen Grund mehr, von wirtschaftlichen Grenzen zu reden, an denen wir eine in den Nachbarländern ausgebrochene Wirtschaftskrise mit Aussicht auf Erfolg abwehren könnten. Unser kleines Binnenland ist und bleibt eben abhängig von den Vorgängen, Schwankungen, Unsicherheiten und Rückschlägen des Weltmarktes.